VERORDNUNG (EWG) Nr. 742/79 DER KOMMISSION

vom 11. April 1979

über eine Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 hinsichtlich des Verkaufs von im Besitz der irischen Interventionsstelle befindlichem Rindfleisch gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1027/78

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/77 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1027/78 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 517/79 (4), sieht ab 22. März 1979 den Verkauf von Rindfleisch vor, das vor dem 1. September 1978 von den Interventionsstellen übernommen wurde. Infolge eines Streiks der Dienststellen der irischen Post war es den Antragstellern nicht möglich, ihren Antrag gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 der Kommission (5) zu bestätigen. Es ist daher notwendig, hinsichtlich des betreffenden Verkaufs von dieser Bestimmung abzuweichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Rahmen des durch die Verordnung (EWG) Nr. 1027/78 vorgesehenen Verkaufs von im Besitz der irischen Interventionsstelle befindlichem Rindfleisch wird in Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 216/69 die Frist für die Bestätigung der am 22. März 1979 eingereichten Anträge und für die Stellung der Kautionen bis 18. April 1979 um 13.00 Uhr verlängert.

Der Antrag kann auch durch ein Schreiben bestätigt werden, das vor dem 18. April 1979 um 13.00 Uhr gegen Empfangsbestätigung bei der Interventionsstelle abzugeben ist.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. April 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 132 vom 20. 5. 1978, S. 53.
(4) ABl. Nr. L 69 vom 20. 3. 1979, S. 5.
(5) ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1969, S. 10.